

Einschreiben

Kantonspolizei Graubünden Ringstrasse 2 7000 Chur  
Kommandant Hrn. Walter Schlegel

**Straf- und Schadenersatzklage gegen den Serien- und Wiederholungstäter**

Peter Seitz-Kokodic Mittelweg 20 in 7203 Trimmis

Am 17.01.2016 habe ich auf Video Peter Seitz-Kokodics am Schlafzimmerfenster montierte Überwachungskamera festgehalten (Beilage). Diese Kamera ist seit Tagen montiert und auf unser privates Grundstück gerichtet. Somit verletzt Peter Seitz-Kokodic damit unsere Privatsphäre. Zudem stellt diese auf unser Privatgrundstück gerichtete Kamera auch eine erneute Provokation/Nötigung dar und deshalb erstatte ich Strafanzeige/Strafklage und verlange die unverzügliche Entfernung dieser Kamera. Da bekannt ist, dass Aufnahmen von meiner Frau oder/und mir missbraucht werden, verlange ich auch eine Entschädigung von fr. 100'000.-

Der Straftäter Peter Seitz-Kokodic hat schon 1976 rechtswidrig/kriminell gebaut und uns deswegen seit 1996 terrorisiert, genötigt etc. Auch hat er mich schon öfters angegriffen - auch in alkoholisiertem Zustand - und mich mehrfach bedroht. Darüber informieren die eingereichten unvollständigen Listen - Straftäter-Straftaten- Aussagen etc. und andere Beilagen wie Fotos, auch von der Kamera.

Da dieser Serien-/Wiederholungsstraftäter Peter Seitz-Kokodic seit 1976 durch die Gemeindebehördenmitglieder Trimmis und seit 1996 durch Kreis-, Bezirks-, Kantons- und Bundesgerichtsmitglieder, die Kantonspolizei GR, die Staatsanwaltschaft GR, seine RA Hermann Just und Freimaurer/RA Martin Buchli-Casper begünstigt, gefördert, zu Straftaten angestiftet wird, verlange ich eine Entschädigung von fr. 1'000'000.-

Eine Strafuntersuchung (siehe eingereichte Straftatenliste) muss auch gegen die involvierten und oben erwähnten Personen und Behördenmitglieder, sowie gegen die Freimaurer Logen- und Service Club-Mitglieder durchgeführt werden; denn diese Mitglieder in öffentlichen Ämtern, Behörden, Regierung etc. die ihrer internationalen über der jeweiligen Landesverfassung stehenden Verfassung verpflichtet sind, sind abhängig und agieren begünstigend und unrechtsstaatlich.

Mir sind diese Machenschaften seit 1954/55 bekannt und vielen Personen im In- und Ausland sind sie auch bekannt. Daher untersteht diese Anzeige/ Strafklage und Schadenersatzklage dem Öffentlichkeitsprinzip - auch zum Schutz meiner Frau, mir und unseres Eigentums.

Es ist weiterhin verboten ohne unsere Zustimmung unser Grundstück mit Grenzen gemäss gültiger Verträge von 1976 zu benützen, befahren, begehen oder anderweitig zu missbrauchen. Eine Zuwiderhandlung hätte strafrechtliche und schadenersatzpflichtige Folgen.

Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten.

Verschiedene Beilagen wie Foto ab Video, Straftäter-, Straftaten-, Aussageliste etc. etc.

Mit freundlichen Grüssen

Emil Bizenberger

Trimmis, 08.02.2016



Fotos ab Video

